

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB 2021)**1. Geltung, Form**

Lieferungen und Leistungen der AXA Maschinen und Armaturen GmbH & Co. KG, , Haverbeck 58, 48624 Schöppingen, (Lieferer) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sind Bestandteil des geschlossenen Vertrags, auch ohne besondere Vereinbarung für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen gleicher Art. Nachteilige Geschäftsbedingungen des Kunden, eines an seiner Stelle tretenden Dritten, insbesondere eines Finanzierungspartners mit oder ohne ständige Geschäftsbeziehung zu uns, auf die in einer Bestellung, Gegen-, Übernahme-, Eintrittsbestätigung oder ähnlichen Erklärung hingewiesen wird, werden nicht akzeptiert und gelten ohne nachweisliches Einverständnis des Lieferers in Schriftform oder in Textform per Telefax oder E-Mail als abgelehnt. Diese Geschäftsbedingungen gelten sinngemäß auch für die vorvertraglichen Geschäftsbeziehungen der Vertragsparteien.

Form: Ein diese AGB einbeziehender Vertrag, Nebenabreden, Zusagen oder andere von den Bedingungen des Lieferers abweichende Bestimmungen sind nur wirksam, wenn sie vom Lieferer in Schriftform oder in Textform per Telefax oder E-Mail nachweislich bestätigt worden sind. Generell gilt: Andere Textformen wie beispielsweise per Short-Messages-Services (SMS) oder per Instant-Messaging-Diensten (WhatsApp, Facebook, Viber, ...) oder Social Media haben mit Ausnahme besonderer nachweislicher Einzelfallvereinbarungen allenfalls vorbereitenden, keinen verbindlichen Charakter.

2. Angebot, Gebundenheit, Annahme, Vertrag

Die zeitliche Bindung eines Angebotes durch den Lieferer schließt seinen Widerruf nicht aus, es sei denn, es wurde bereits angenommen oder für unwiderruflich erklärt. Angebotsunterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind grundsätzlich nur annähernd und im Rahmen zulässiger Toleranzen maßgebend, nicht verbindlich. Sämtliche Angebotsunterlagen unterliegen dem Eigentums- und Urheberrecht des Lieferers; sie dürfen Dritten nicht ohne vorherige nachweisliche Einwilligung zugänglich gemacht werden. Missbrauch verpflichtet zum Schadensersatz. Gleiches gilt für vom Kunden als vertraulich bezeichnete Pläne. Das befristete Angebot eines Kunden an den Lieferer erfolgt unwiderruflich.

3. Lieferumfang

Für den Inhalt und Umfang der Lieferung ist grundsätzlich die nachweisliche Auftragsbestätigung des Lieferers in einer gemäß Punkt 1 Absatz 2 nachweisbaren Form, ansonsten nur das förmlich entsprechende Angebot des Lieferers maßgeblich.

4. Preis, Währung und Zahlung

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarungen ab Werk einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung, in Euro. Hinzu tritt die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer. Mangels besonderer Vereinbarungen ist die Zahlung ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Kunden, insbesondere und auch aus anderen Verträgen zwischen den Parteien, sind nicht statthaft und verpflichten zum Schadensersatz.

5. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch den Lieferer, jedoch nicht vor dem Erhalt vom Kunden beizubringender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie einer vereinbarten Anzahlung. Genannte oder eingegrenzte Liefertermine sind nicht fixer Natur, sondern unverbindliche, mit einer mindestens zweiwöchigen Karenzzeit genannte Fertigstellungsschätzungen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Arbeitskämpfen wie Streik, Aussperrung, sowie bei unvorhergesehenen Hindernissen, die außerhalb des Willens oder Einflussbereichs des Lieferers liegen, etwa bei Unterlieferern oder während eines bereits vorliegenden Kundeverzuges eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Lieferer dem Kunden in wichtigen Fällen baldmöglichst mit.

3. Liefererverschulden liegt außerhalb seines Willens oder Einflussbereichs, bei höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Feuer, Wasser, Arbeitskämpfen oder Pandemien sowie Erkrankungen von erheblichem Ausmaß, nicht vor, ebenso wenig bei nicht eingehaltenen oder fehlerhaften Zulieferungen, wenn der Lieferer die ihm zu Gebote stehenden, die Beachtung eigener Interessen währenden zumutbaren Mittel ausgeschöpft hat.

4. Liegt die Verzögerung des Versandes in der Sphäre des Kunden, so werden ihm ab einem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet, die im Werke des Lieferers mindestens 0,5 % pro Woche des Rechnungsbetrages betragen.

5. Der Lieferer ist berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist von 10 Tagen anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener neuer Frist ersatzweise zu beliefern.

6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden und dessen erforderliche Mitwirkung, beispielsweise die Abnahme oder auch schon eine Vorabnahme voraus. Wurde eine vereinbarte An- oder Teilzahlung nicht oder nicht rechtzeitig geleistet, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen, mindestens um den Zeitraum etwaigen Rückstandes.

6. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens auf den Kunden über, sobald der Lieferer die Sache der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person (Spediteur, Frachtführer) oder Anstalt ausgeliefert hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer die Versendung, Anfuhr und Aufstellung oder andere Leistungen übernommen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, weil er (noch) nicht abnahmebereit ist oder weil Zurückbehaltung mangels Kaufpreis(teil)zahlung geltend gemacht wird, so erfolgt der Gefahrübergang ab Versandbereitschaftsanzeige auf den Kunden. Für den Nachweis des Zugangs der Versandbereitschaftsanzeige reicht im Zweifelsfalle ein Einschreibebrief, der Sendenachweis des an den Kunde gerichteten Telefaxes, E-Mails oder eines sonstigen Nachweises gleicher Qualität.

2. Auf nachweislichen Wunsch des Kunden wird die Sendung auf seine Kosten durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer-, Wasserschäden und sonstige Risiken versichert.

3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.

7. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt Eigentum des Lieferers, bis sämtliche, auch künftig entstehende Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vollständig beglichen sind (Eigentumsvorbehalt = EV). Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs aufgrund des EVs gilt als Rücktritt vom Vertrag, und zwar unbeschadet der Geltendmachung und Durchsetzung vorbehaltener oder ansonsten bestehender Rechte und Ansprüche.

2. Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzukaufen und verpflichtet sich, die Ware nur in der Weise weiter zu übereignen, dass der Lieferer Vorbehaltseigentümer bleibt (weitergeleiteter EV). Sofern weitergeleiteter EV ausscheidet, verpflichtet sich der Kunde subsidiär, die Vorbehaltsware nur unter eigenem EV weiter zu veräußern (nachgeschalteter EV). Erlischt das dem Lieferer vorbehaltene Eigentum ganz oder teilweise, insbesondere durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so tritt an die Stelle des EVs das Recht an der neuen Sache oder die daraus entstehende Forderung (verlängerter EV). Insoweit tritt der Kunde ungeachtet ihn treffender Schadensersatzansprüche sämtliche Zahlungsansprüche und etwaige Rechte (z.B. eigenen EV) aus diesen Veräußerungen bereits jetzt im Voraus an den Lieferer sicherungshalber ab. Der EV erlischt nicht bereits, sobald der Kunde den Kaufpreis der Vorbehaltssache oder der Kunde diesen an den Lieferer bezahlt hat, sondern erst, wenn er alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung zum Lieferer beglichen, insbesondere den Saldoausgleich herbeigeführt hat (Kontokorrentvorbehalt). Der EV kann durch den Lieferer auch bei oder nach Übergabe einseitig oder aufgrund Vereinbarung des Kunden begründet werden (nachträglicher EV). Er ist in jedem Fall zwischen den Parteien vereinbart und den Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien mit der Wirkung zugrunde zu legen, dass über das Vorbehaltseigentum des Lieferers nicht gestritten wird (anerkannter EV).

3. Zur Forderungseinziehung, insbesondere der Einziehung von Kaufpreisforderungen, bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Ansprüche selbst geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferer wird seine Ansprüche nicht durchzusetzen, solange der Kunde seinen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Die dem Lieferer aus der Abtretung zustehenden Erlöse sind ihm sofort nach Eingang zuzuleiten. Der Lieferer

kann gegebenenfalls verlangen, dass der Kunde ihm die Schuldner abgetretener Forderungen benennt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die nicht dem Lieferer gehören, weiterveräußert, so gilt die Forderung des Kunden gegen den Drittkunden in Höhe der zwischen dem Lieferer und dem Kunden vereinbarten Lieferpreise als abgetreten. Der Kunde hat dem Lieferer etwaige Zugriffe Dritter auf die unter EV gelieferten Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Der Kunde ist auch verpflichtet, den Spediteur oder Frachtführer, dem die Ware auf Antrag des Kunden oder auf unsere Veranlassung übergeben wurde, auf den EV hinzuweisen.

4. Übersteigen die dem Lieferer zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Kunden unangemessen hoch, ist der Lieferer auf Kundenverlangen zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet, wobei allein der Lieferer über die Freigabe bestimmt und es ihm unbelassen bleibt, fällige oder nicht fällige, geringere oder lästigere, jüngere oder ältere Sicherheiten freizugeben.

5. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen dem Lieferer gegenüber nicht nach, so ist Letzterer berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und sie durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung zu verwerten. Der Verwertungserlös wird dem Kunden nach Kostenabzug auf seine Verbindlichkeiten angerechnet. Ein etwaiger Überschuss wird ihm ausgezahlt. Ergänzend gilt für Auslandsgeschäfte: Der EV an der gelieferten Ware gilt bis zur endgültigen Bezahlung des Kaufpreises nach Maßgabe des jeweiligen ausländischen Rechts. Soweit das Bestimmungsausland anstelle des EVs andere vergleichbare Sicherungsrechte zulässt, gelten diese ausdrücklich als vereinbart.

6. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gilt als Rücktritt vom Vertrag und hindert nicht die Geltendmachung jeglichen Schadensersatzes.

8. Haftung für Mängel der Lieferung

1. Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass die gesetzliche Regelung, wonach die Nacherfüllung nach erfolglosem zweitem Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen gilt, aufgrund der Komplexität des vom Lieferer zu erbringenden Leistungspaketes nicht ansatzweise gerecht werden kann. Als Konsens zwischen Lieferer und Kunde ist grundsätzlich anzunehmen, dass Produkte des Lieferers, soweit ihr bestimmungsgemäßer Gebrauch in Gewerbe und/oder Industrie eingesetzt werden, für einen Einschicht-Betrieb bei maximal 220 Arbeitstagen zu je 8 Arbeitsstunden konzipiert sind.

Gewährleistung für einen Mehrschicht oder Rund-um-die-Uhr-Betrieb im Umfang üblicher Gewährleistungszeit (Absatz 4) setzt eine vom Kunden mit dem Lieferer nachzusuchende Einzelfallvereinbarung voraus. Sofern der Kunde Produkte des Lieferers in einen darüber hinausgehenden Mehrschicht- oder sogar Rund-um-die-Uhr-Betrieb einsetzt und dazu schweigt, verletzt er die ihm obliegenden Aufklärungspflichten, da sich realiter die Standzeiten von Produkten bei Mehrschicht-Betrieb im Verhältnis zu Einschicht-Betrieb verhältnismäßig reduzieren. Verschweigt er einen über den unterstellten Einschicht-Betrieb hinausgehenden Betrieb, ist er im Mangelfalle zur Tragung der Mängelbeseitigungskosten insoweit verpflichtet. Es wird vermutet, dass sie auf dem Verschweigen beruhen. Mängelbeseitigungsleistungen, soweit möglich, die einen über einschichtigen Betrieb gewährleisten sollen, sind nachträglich so zu vergüten, wie sie eine von Anfang an angemessene Bepreisung bei über einschichtigem Betrieb ausgemacht hätte; hinzu treten sämtliche Nebenkosten.

Für Mängel der Lieferung haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

2. Zwecks Nacherfüllung erfolgt unentgeltlich nach ermessensfreier Wahl des Lieferers die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache, die sich innerhalb von zwölf Monaten seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Mangels (Bauart, Baustoffe, Ausführung, ...) als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

3. Verzögern sich Versand, Aufstellung oder Inbetriebnahme, so erlischt die Mängelhaftung spätestens zwölf Monate nach Gefahrübergang, nicht jedoch vor zwölf Monaten nach gesetzlichem Verjährungsbeginn, es sei denn, dass Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen einbezogen ist. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Liefererhaftung auf die Abtretung der ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehenden Ansprüche.

4. Das Recht des Kunden, Mängelansprüche geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in zwölf Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Mängelfrist gemäß Nr. 2.

5. Es wird keine Mängelhaftung übernommen für Schäden, die aus Gründen entstanden sind wie beispielsweise ungeeignete, unsachgemäße, mangelhafte, fehlerhafte, nachlässige, chemische, elektrochemische oder elektrische Verwendung, Montage, Inbetriebsetzung, Änderung, Instandsetzung durch den Kunde oder Dritte, Abnutzung, Behandlung, Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, Wartung, Bauarbeiten, Baugrund oder Einflüsse.

6. Zur Vornahme aller dem Lieferer ermessensfrei notwendig erscheinenden Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen hat der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Kunde das Recht zur Selbstvornahme gegen Ersatz der notwendigen Kosten.

7. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren angemessenen Kosten trägt der Lieferer bei berechtigter Beanstandung die des Ersatzstückes, des Versandes, des Aus- und Einbaues, der unvermeidbaren Gestellung der Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Kunde die Kosten.

8. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Mängelhaftung drei Monate, mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand, höchstens für zwölf Monate entsprechend Nr. 2. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

9. Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

10. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter des Lieferers.

11. Für im Rahmen der Mängelhaftung durchgeführte Nacherfüllungsleistungen hat der Kunde dem Lieferer die dabei unumgänglich bewirkte Werterhöhung der betroffenen Anlage oder Maschine zu erstatten, wobei Grundlage der Wertschöpfungsermittlung die zu erwartende Mindestlebensdauer entsprechend der Mängelhaftungsfrist gemäß Nr. 2 ist.

12. Für veräußerte Gebrauchsmaschinen ist jegliche Mängelhaftung des Lieferers ausgeschlossen, auch soweit sie gewartet, überholt oder generalüberholt wurden. Für Reparatur- und Wartungsarbeiten an Altmaschinen und Gebrauchtgeräten jenseits der Gewährleistungsfrist gemäß Nr. 8 Satz 1 1. Alternative wird jegliche Mängelhaftung ausgeschlossen, auch soweit im Rahmen ihrer Durchführung neue Ersatzteile eingebracht wurden. Dem Kunden bleibt jedoch die Möglichkeit nachzuweisen, dass eingebrachte neue Ersatzteile ihrerseits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft waren, für welche ihrerseits eine dreimonatige Mängelhaftungsfrist greift; Nr. 8 gilt entsprechend.

13. Zur Erhaltung seiner Mängelansprüche, ist der Kunde verpflichtet, die von ihm erworbene Anlage oder Maschine in den vorgeschriebenen Intervallen durch Fachpersonal zu reinigen und zu warten. Nacherfüllungs-, Inspektions-, Wartungs- und Reparaturleistungen dürfen nur durch den Lieferer oder von ihm autorisierte Fachleute und Drittfirmen erfolgen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung gehen Mängelansprüche aus Gewährleistung verloren, auch soweit eine Kausalität zwischen unterlassener Inanspruchnahme eines Autorisierten und aufgetretenen Mangels nicht hergestellt werden kann.

9. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden des Lieferers der gelieferte Gegenstand vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Abschnitte VIII. und X. entsprechend.

10. Kundenrücktritt und sonstige Haftung des Lieferers

1. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird oder wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Kunde entsprechend mindern.

2. Liegt Leistungsverzug im Sinne der Lieferbedingungen vor und gewährt der Kunde dem in Verzug befindlichen Lieferer vergeblich eine angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, so ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt.

3. Tritt Unmöglichkeit während Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Kunden ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

4. Der Kunde hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt.

5. Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, nicht jedoch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter.

6. Widerruft oder kündigt der Kunde den Vertrag so ist der Lieferer berechtigt, die vereinbarte Vergütung unter Abzug des ersparten Aufwandes zu verlangen. Zur Pauschalierung dieses Anspruchs kann der Lieferer ohne besonderen Nachweis 50 % der Bruttovertragssumme beanspruchen, womit auch die gesetzliche Anrechnung des Lieferers pauschal berücksichtigt ist. Sowohl dem Kunden als auch dem Lieferer bleibt es vorbehalten, darzulegen und zu beweisen, dass der pauschalierte Schaden höher oder niedriger ist.

11. Erfüllungsort, Rechtswahl, Sprachwahl, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen durch den Lieferer ist grundsätzlich sowie im Zweifel sein Betriebsgelände in D 48624 Schöppingen, ausnahmsweise das am Ort der jeweiligen Zweigniederlassung, soweit sich aus der Natur des Rechtsverhältnisses nicht etwas anderes ergibt.

2. Die Parteien vereinbaren die Anwendung deutschen Rechts unter Ausschluss internationalen oder als deutsches Recht einbezogenes internationales Recht wie beispielsweise das UN-Kaufrecht (CISG) oder ähnliches. Kollidiert deutsches mit ausländischem Recht, so ist deutsches Recht grundsätzlich vereinbart.

3. Für den Vertrag sowie für sämtliche Schriftstücke in gerichtlichen Verfahren gilt grundsätzlich deutsche Sprache, auch wegen gebräuchlicher Abkürzungen und Zeichen (nicht abschließend: z.B., etc., usw., pp., ppa., BGB, I, dl, cl, ml, m, cm, mm, §, ...).

4. Gerichtsstand ist unabhängig vom Erfüllungsort bei allen sich ergebenden Streitigkeiten das Amtsgericht Ahaus, Sümmermannplatz 1-3, 5, 48683 Ahaus in Westfalen, beziehungsweise bei sachlich begründeter Zuständigkeit das übergeordnete Landgericht Münster, Am Stadtgraben 10, 48143 Münster in Westfalen. Sofern sich die Zuständigkeit anhand internationalen Rechts zu einem deutschen Gericht herleiten lässt, bleibt insoweit internationales Recht anwendbar, z.B. nach dem Europäischen Gerichtsstandsübereinkommen (EuGVÜ) oder der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) oder dem Luganer Übereinkommen (LugÜ). Unberührt davon bleibt das Recht des Lieferers, den Vertragspartner am Sitz der Zweigniederlassung des Lieferers oder an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

12. Salvatorische Klausel

Soweit eine Bestimmung unwirksam sein sollte, behält der Vertrag im übrigen seine Gültigkeit. Die ungültige Klausel soll durch eine Vereinbarung ersetzt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so soll die Klausel durch eine solche Bestimmung ersetzt werden, die dem wirtschaftlich gewollten Vertragszweck, orientiert an den für den Lieferer unumgänglichen gesetzlichen Mindestanforderungen, am nächsten steht. Andernfalls gilt die für den Lieferer günstigste gesetzliche Regelung.

13. Datenschutz

Es wird ausdrücklich vereinbart und darin eingewilligt, dass Korrespondenz und überhaupt jedwede Kommunikation grundsätzlich in der Weise erfolgen kann, wie sie seitens des Kunden aufgenommen oder beantwortet wird. Ungeachtet sonstiger Bestimmungen der •Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und •Datenschutzerklärung, die bei Aufruf der Homepage unter

"<https://www.axa-anlagenbau.de/datenschutz--impressum>"

abrufbar sind, gelten für die Kommunikation und Korrespondenz zwischen Lieferer und Kunden folgende Übereinstimmungen, soweit nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist:

Zur sachgerechten Betreuung von Aufträgen sowie als Hauptkorrespondenz- und Kommunikationswege sind für die Informationen und zum Sachstands-austausch folgende Varianten vorgesehen:

- Überlassung von Originalunterlagen oder Duplikaten zur Angebotserstellung und gegebenenfalls Auftragserfüllung,
- Sprachformen
 - Besprechungen und Konferenzbesprechungen, grundsätzlich in deutscher Sprache,
 - Per Telefon 02555 8616-0 oder Mobilfunk / Handy / Smartphone der zuständigen Mitarbeiter des Lieferers:
 - Per Skype, per Video-Telephonie,
- Schriftform
- Hand- oder maschinenschriftliche Erklärungen ohne Ort, Datum und Unterschrift sind unverbindlich.
- Textform
- Telefax (02555 98922)
- SMS
- Digitalform, mit oder ohne Verschlüsselung, mit oder ohne elektronische Signatur.
- E-Mail
- WhatsApp, Viber, Facebook.

Sämtliche Korrespondenzen werden aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich unverschlüsselt übermittelt, soweit nicht ausnahmsweise etwas anderes vereinbart ist.

Sicherheitsrisikohinweis: Aufgrund allgemeiner technischer Gegebenheiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass Unbefugte Kenntnis vom Inhalt unverschlüsselter Nachrichten erhalten, zum Beispiel durch Ausspionieren der ein- und ausgehenden Nachrichten, Informationen und/oder Dateien/Fotos.

Der Kunde erteilt ausdrücklich die Zustimmung zur Korrespondenz durch unverschlüsselte Nachrichten gleich welchen Kommunikationsweges. Soweit der Kunde den Lieferer durch unverschlüsselte Nachricht kontaktiert oder diesen Weg vorgeschlagen hat, ist damit gleichzeitig die Zustimmung zu einer Korrespondenz durch diesen unverschlüsselten Kommunikationsweg erklärt. Wer beispielsweise per WhatsApp oder per SMS eine Frage stellt, dem darf per WhatsApp oder SMS geantwortet werden. Es wird wegen der Gefahr etwaiger Aushorchung oder des Spionierens Dritter empfohlen, keine wichtigen Inhalte unverschlüsselt zu kommunizieren.

Verschlüsselte Korrespondenz ist auf besonderen Wunsch ebenfalls möglich. Sofern mit einer Übermittlung von unverschlüsselten Nachrichten kein Einverständnis besteht oder nicht mehr besteht, ist der Lieferer zu benachrichtigen. In diesem Fall wird die Korrespondenz anderweitig in angemessener Form, beispielsweise per Brief oder Telefax oder auf sonstige Weise, weitergeführt werden.

AGB-Stand: 25.10.2021

*